

ÖSTERREICHISCHER
BUNDESTHEATERVERBAND

DVR: 0063045
GZ. 1126/00/2/96

A-1010 Wien
Goethegasse 1
Telefon 514 44-0
Telex 1-132930 bthgs
Telefax 514 44-2625/Pressestelle
Telefax 514 44-2969/Kartenvertrieb

Sachbearbeiter:
Hr. Mag. Anders
Klappe: 2706

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. <u>11</u>	-GE/19 <u>96</u>
Datum: 6. MRZ. 1996	
Verteilt <u>6.3.96</u> <i>U</i>	

Anders

1. März 1996

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Dorotheumsgesetz, das Pensionsreform-Gesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden; GZ. 921.020/3-II/A/1/96.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundestheaterverband nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf, GZ. 921.020 / 3 - II / A / 1 / 96, wie folgt Stellung:

Zu Art. II Z 4 (§ 20c Abs. 3 GG):

Die Bestimmung betreffend die Neuregelung der Jubiläumszuwendung ist für den Österreichischen Bundestheaterverband nicht anwendbar. Es wird allerdings in Verhandlungen mit der Gewerkschaft eine entsprechende Anpassung der bestehenden Kollektivverträge anzustreben sein.

Zu Art. II Z 7 bis 9 (§ 30 Abs. 1 GG):

Durch die für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

- 2 -

Nunmehr wird die Funktionszulage im Rahmen einer Etappenlösung der Besoldungsreform gegenüber der seinerzeit vorgesehenen Höhe, von z. B. S 13.559,00 für A 1 / 5, im Jahr 1996 auf S 7.527,00 nahezu halbiert, wobei die zuletzt vorgenommene Kürzung als analoge Reduktion der Mehrleistungen argumentiert wird, dennoch wird anscheinend davon ausgegangen, daß selbst mit der reduzierten Funktionszulage die Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten. Es scheint nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen ein Beamter in dieser Einstufung (A 1 / 5) vor dem Jahr 1998 überhaupt nur daran denken sollte, eine Option für dieses neue Schema abzugeben. Aber vielleicht ist dies gerade beabsichtigt.

Zu Art. IV (PG 1965):

Zu Ziffer 1 (§ 4 Abs. 3): Da die Ruhegenüßbemessungsgrundlage im Abs. 2 klar definiert ist, erscheint der Hinweis auf 80 % entbehrlich.

Zu Ziffer 7 (§ 62c): Um bei Beamten, die im Monat März 1996 aus dem Dienststand ausscheiden, hinsichtlich der §§ 4 und 12 keinen gesetzlosen Zustand eintreten zu lassen, müßte das Datum statt 1. März 1996, **1. April 1996** lauten.

Zu Art. V (NGZG):

Zu Ziffer 4 (§ 18d): Siehe Stellungnahme zu Art. IV, Ziffer 7.

Zu Art. VI (BThPG):

Bei grundsätzlicher Zustimmung zur beabsichtigten Vorgangsweise muß im Bereich der Bundestheater auf die besondere Situation der Ballettmitglieder von Staatsoper und Volksoper hingewiesen werden. Aufgrund der physischen Leistungsfähigkeit ist diesem Berufsbild eine vorzeitige Pensionierung, zumeist vor dem 50. Lebensjahr immanent. Die "normale Alterspension" wäre in diesen Fällen wohl nicht mit dem 60., sondern dem 50. Lebensjahr anzusetzen und erst darunter eine Reduzierung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage vorzunehmen. Es bedeutet sicherlich eine besondere Härte, wenn nun - trotz einer Dienstzeit von 33 Jahren - jedenfalls die Ruhegenüßbemessungsgrundlage um 18% vermindert werden würde.

- 3 -

Zu Ziffer 1 (§ 5 Abs. 1a): Das Wort "zeitlichen" ist wegen der Pensionierungsmöglichkeit nach § 2a(2)b zu streichen.

Weiters siehe Stellungnahme zu § 4(3) PG 1965.

Zu Ziffer 5 (§ 18b): Siehe Stellungnahme zu Art. IV, Ziffer 7.

Zu Art. XVI (ASVG):

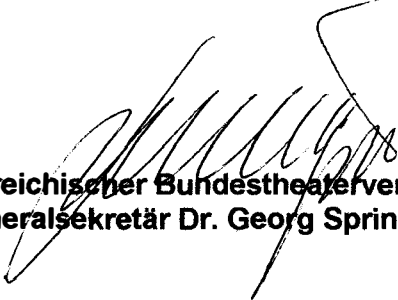
Zu Ziffer 1: Die zitierten Gesetze heißen richtig "Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz" und "Bauern-Sozialversicherungsgesetz".

Zu Ziffer 3: Analog zu den Übergangsbestimmungen in den Art. IV bis VI (sowie den Intentionen des Gesetzgebers im ähnlich gelagerten Fall anlässlich der Novellierung der §§ 56, 57 und 60 des Pensionsgesetzes 1965 in der 6. PG-Novelle, die in den diesbezüglichen Erläuterungen damit begründet wurden, daß vermieden werden soll, daß ein Beamter lediglich deshalb, weil die Ruhegenußvordienstzeitenanrechnung eine Verzögerung erfahren hat, einen Nachteil erleidet, worauf diesen Intentionen im Artikel III der zit. Novelle entsprochen wurde) sind auch hinsichtlich des novellierten § 308 **unbedingt Übergangsbestimmungen** zu normieren.

Diese könnten lauten: "Ist die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis im Sinne des § 308 Abs. 2 vor dem 1. April 1996 erfolgt, sind § 308 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a in der bis zum Ablauf des 31. März 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Auch käme es ohne diese Bestimmung zwangsläufig bei den Überweisungsverfahren seitens der Sozialversicherungsträger zu Ungleichbehandlungen, da es für diese sicher nicht möglich ist, alle laufenden Verfahren bis 31. März 1996 abzuschließen.

Mit den besten Grüßen


Österreichischer Bundestheaterverband
Generalsekretär Dr. Georg Springer